

S A T Z U N G d e s B r i d g e - C l u b s H a a n 1 9 9 3

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bridge-Club Haan 1993“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 42781 Haan.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Bridge-Spiel und den Bridge-Sport auf gemeinnützige Weise entsprechend den von nationalen und internationalen Verbänden aufgestellten und anerkannten Regeln zu pflegen und fördern. Der Verein ist ein Sportverein.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - das Angebot von Lern-, Trainings- und Spielmöglichkeiten
 - die Veranstaltung von Bridgeturnieren auf Clubebene und darüber hinaus
 - Nachwuchsförderung
 - die Integration älterer Menschen
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und allein gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf niemanden durch satzungsfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 **Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Deutschen Bridge-Verband (DBV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dies wünscht.
- (2) Der Verein erklärt den Austritt aus dem DBV nach mindestens 1-jähriger Mitgliedschaft, wenn Zwei-Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
- (3) *Mit seiner Aufnahme in den DBV ist der Verein Mitgliedsverein des Bridgeverbandes Rhein-Ruhr e. V. (BVR) geworden. Für diese Mitgliedschaft gilt die vorstehende Ziffer (1) entsprechend.*

§4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Anmeldeformulars zu beantragen. Anträge Minderjähriger sind von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitteilung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe besteht nicht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember erklärt werden.
- (3) In Härtefällen (z. B. plötzlicher schwerer Krankheit) entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
- wiederholten oder schweren Verstoßes gegen die Vereinssatzung
 - vereinsschädigenden Verhaltens
 - schwerer Störung des Vereinsfriedens
 - Nichteinhaltung von satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung
 - *Ein Ausschluss aus der Vereinsmitgliedschaft kann auch erfolgen wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss eines der übergeordneten Verbände oder wegen einer schweren Schädigung des Ansehens oder Interessen eines der übergeordneten Verbände.*

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand mit absoluter Mehrheit. Bei Beschuldigungen als Ausschlussgrund ist der (die) Betroffene auf Wunsch vom geschäftsführenden Vorstand vor seiner Entscheidung zu hören. Auf mit Vier-Wochen-Frist schriftlich zu stellenden Antrag des (der) Betroffenen muss die Entscheidung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Die in geheimer Abstimmung getroffene Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde, trägt die unterliegende Partei die Kosten der Einberufung.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die der Verein entsprechend den Satzungen anbietet. Sie können verlangen, dass die finanziellen und sachlichen Mittel des Vereins gleichmäßig und gerecht allen Mitgliedern zugute kommen.
- (2) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist, jedoch frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse des Vereins sowie die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der übergeordneten Sportverbände zu befolgen und sind der Sportgerichtsbarkeit des Vereins und der übergeordneten Sportverbände unterworfen, soweit diese anwendbar sind.
- (2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Vereins bei ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins Schaden zufügen könnte.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sowie sonstige Gebühren (z. B. Aufnahmegebühr, Sonderumlagen, *Verbandsbeiträge*) fristgerecht zu entrichten.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres unaufgefordert bis spätestens zum 15.2. zu entrichten.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand darf eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Beitragsordnung aufstellen, in welcher auch über Säumniszuschläge befunden werden kann.

§9 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- (1) Der Verein darf und muss auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern eine Ehrenordnung aufstellen, in welcher die Voraussetzungen und das Verfahren zum Ernennen von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden niederzulegen sind. In der Ehrenordnung ist auch ggf. der Gesichtspunkt der Beitragsfreiheit zu berücksichtigen.

§10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Turniergericht/Schiedsgericht (sofern eingerichtet)
 - das Ehrengericht (sofern eingerichtet)
- (2) Den Organen dürfen nur Vereinsmitglieder angehören.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Tätigkeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Sie ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl der Mitglieder der sonstigen Vereins-Organen (wozu sie eine Wahlordnung aufstellen und beschließen darf)
 - die Wahl der Kassenprüfer (i. a. zwei)
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anrufung gemäß
 - die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung (im Januar als Jahreshauptversammlung)
 - auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder (außerordentliche Mitgliederversammlung)
 - bei schriftlicher Anrufung in einem Ausschlussverfahren (sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht nach spätestens zwei Monaten stattfindet)
- (3) Termin, Versammlungsort und Tagesordnung der Versammlung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt persönlich oder durch Zustellung eines einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Es ist auch zulässig, zur Einsparung von Kosten die Einladung im Spiellokal des Vereins rechtzeitig zur persönlichen, durch Unterschrift zu bestätigenden Kenntnisaufnahme auszulegen und nur den Rest der Mitglieder wie vorher erwähnt zu benachrichtigen.

- (4) Vorstand und Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge von Mitgliedern müssen dem 1. Vorsitzenden schriftlich formuliert mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sofern nicht satzungsgemäß andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Kommt eine einfache Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im nächsten oder den folgenden Wahlgängen die relative Mehrheit.
- (6) Stimmrechtsübertragungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds ist für einen oder mehrere Wahlgänge geheim abzustimmen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, erfolgt die Abstimmung durch Akklamation.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und im Vereinsraum über einen Zeitraum von vier Wochen offen auszuhängen oder -zulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - Ausschluss von Mitgliedern
- (10) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Drei-Viertel-Mehrheit.
- (11) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

§12 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister(in)
 - der/dem Sportwart(in)
 - der/dem Schriftführer(in)
- (2) der geschäftsführende Vorstand kann innerhalb seiner Amtsperiode einstimmig bis zu vier weitere Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern ernennen, z. B. eine/einen Clubpunktsekretär(in) oder ein für die Ausbildung zuständiges Mitglied. Diese Mitglieder sind für die Dauer ihrer Berufung voll stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ersatzmitglieder für ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden bestimmt werden und bleiben dann bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, bei dessen Verhinderung durch zwei Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Vorstandsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Vorstandsbeschlüsse sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende sowie die Hälfte der restlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheiten vorgegeben sind, entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sollen einzeln besetzt werden. In Ausnahmefällen sind zwei Äm-

ter in Personalunion möglich, nicht jedoch gemeinsam das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden oder eines dieser Ämter und das des Schatzmeisters.

§13 Das Turniergericht

- (1) Das Turniergericht ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins in allen sportlichen Angelegenheiten. Es ist insbesondere zuständig für alle Streitigkeiten, die sich aus dem sportlichen Turnierbetrieb des Vereins ergeben.
- (2) Das Turniergericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nicht einem anderen Gremium des Vereins angehören.
- (3) Die Wahl des Turniergerichts kann solange entfallen, wie nicht in ausreichender Anzahl regelkundige Mitglieder zur Verfügung stehen.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein bis zum Ende der Amtsperiode im Amt bleibendes Ersatzmitglied.
- (5) Bei Clubturnieren entscheidet das Turniergericht unmittelbar nach Turnierende durch die anwesenden Mitglieder.

§14 Das Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht ist zuständig für die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen der in 6(4) genannten Art. Einzelheiten kann es in einer ggf. noch zu erstellenden Ehrengerichtsordnung regeln.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern, die keinem anderen Gremium des Vereins angehören sollen.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein bis zum Ende der Amtsperiode im Amt bleibendes Ersatzmitglied.
- (4) Das Ehrengericht kann aus eigener Initiative und muss auf Antrag des Vorstandes oder mindestens drei Mitgliedern tätig werden.
- (5) Das Ehrengericht kann auch ohne Vorliegen einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Ehrenordnung bindend eine Verwarnung oder eine Verwarnung mit Ausschlussandrohung aussprechen. Weitere Sanktionen, insbesondere Geldbußen zu Gunsten der Vereinskasse, bedürfen des Vorliegens einer Ehrenordnung.

§15 Kassenprüfung

- (1) Das Finanzgebaren des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer(innen) zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen, ob
 - die Buchführung den steuerlichen Vorschriften entspricht,
 - die Einnahmen und insbesondere die Ausgaben sich im Rahmen der Satzung halten,
 - die Mittel sinnvoll nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung verwendet werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben dem 1. Vorsitzenden unverzüglich und der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen ein bis zum Ende der Amtsperiode im Amt bleibendes Ersatzmitglied.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind von der Wahl zu Kassenprüfern ausgeschlossen.

§16 Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins {11 (1) und (10)}, wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen, von der Mitgliederversammlung bestimmten Zwecken zugeführt.

§17 Salvatorische Klausel

Sofern sich herausstellt, dass eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Satzung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde erstellt am 8.12.1993 und am 13.2.2008 geändert (kursiv gedruckte Teile)

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Schatzmeister(in)

Sportwart(in)

Schriftführer(in)